

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 29=49 (1883)

**Heft:** 27

**Rubrik:** Ausland

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

der Preis der Lieferungen kann als ein außerordentlich billiger bezeichnet werden.

Eine eingehende Beurtheilung des Werkes wird aber erst dann möglich sein, wenn dasselbe vollendet ist.

**Historische Meisterwerke der Griechen und Römer,**  
übersetzt und herausgegeben von einer Anzahl Gelehrter. Des Publius Cornelius Tacitus Gesichtswerke übersetzt von Dr. Viktor Pfannschmidt. Heft 6, 7 und 8. Annalen. Leipzig, Verlag von G. Klempe. Preis per Heft 70 Frs.

Wir haben s. B. die Aufmerksamkeit unserer Leser auf die vorzügliche Uebersetzung, welche die alten Meisterwerke dem größern Publikum zugänglich machen soll, gelenkt. Leider erscheinen aber die Lieferungen in so großen Intervallen, daß nur solche Abonnenten, die ein hohes Alter erreichen, das Ende erleben dürften.

**Theoretische und praktische Anleitung für die Ausbildung der ältern Mannschaften als Patrouillenführer bei den Infanterie- und Jägerbataillonen von v. Hellfeld, königl. preuß. Hauptmann a. D. Mit 5 in den Text gedruckten Skizzen.** Berlin 1883. G. S. Mittler u. Sohn. Preis Fr. 1. 35.

Absicht des Büchleins ist eine Anleitung zum systematischen Unterricht im Patrouillendienst zu geben. An der Hand einiger Beispiele behandelt der Herr Verfasser die Hauptgrundätze des Patrouillendienstes. Das Büchlein kann mit Vortheil zur Instruktion benutzt werden.

### **Eidgenossenschaft.**

— (Die Frage der Beschaffung der Positionsartillerie) ist durch den Nationalrat auf unbestimmte Zeit vertagt worden. Über den Gegenstand referirten Nationalrat Artillerieoberst Kuhn in deutscher und Nationalrat Leuba in französischer Sprache. Die Kommission stellte folgenden einstimmigen Antrag: In Erwagung,

1) daß die Frage der Positionsartillerie mit derjenigen der Landesbefestigung thilsweise im Zusammenhang steht, und daher die gemeinsame Behandlung beider Fragen geboten erscheint;

2) daß überdies auch die finanzielle Seite dieser beiden Fragen von so großer Wichtigkeit ist, daß man die Tragweite derselben ebenfalls kennen muß;

3) daß laut Mitteilung des eidgenössischen Militärdepartements im Geschäftsberichte pro 1882 auch die Vorlage über die Frage der Landesbefestigung dieses Jahr gemacht werden kann, und die Verschiebung der Behandlung der vorliegenden Frage keinerlei Nachtheile nach sich ziehen wird;

4) daß zu Instruktionszwecken die Anschaffung einiger Geschütze, welche auch im Ernstfalle gute Verwendung finden würden, nothwendig erscheint,

wird beschlossen:

1) Die Anschaffung von sechs 12cm.-Geschützen und vier 12cm.-Mörsern mit der nöthigen Laffettierung, Ausrüstung und Munition wird bewilligt und hierfür ein Kredit von 200,000 Fr. eröffnet.

2) Die Beratung über die Frage der Neubewaffnung der Positionsartillerie im Allgemeinen wird im Sinne der Motive verschoben.

Ohne Gegenantrag stimmte der Nationalrat dem Vorschlage der Kommission bei.

— (Entlassung.) Herr Hauptmann Jean Saladin von Basel, Instruktor II. Klasse der Infanterie, hat die von ihm nachgesuchte Entlassung von dieser Stelle vom Bundesrathe erhalten.

— (Die Rekrutenschule Nr. 2 der V. Division) machte am 24. und 25. Juni einen Ausmarsch von Aarau über Bremgarten nach Zürich. Eine beabsichtigte Geschützübung mit dem Rekrutenbataillon der VI. Division musste wegen dem hohen Stand der Kulturen unterbleiben. Am 25. traf das Bataillon in guter Haltung in Zürich ein; kostete neben den Militärausstellungen ab und besuchte Nachmittags die Landesausstellung. Abends 8 Uhr kehrte das Bataillon per Eisenbahn nach Aarau zurück.

— (Das Einschreiten eidg. Truppen in St. Gallen) war die große Neugkeit, welche kürzlich durch die Zeitungen die Runde makte. Ein jüdischer Bucherer, angeblich Sekretär des bekannten Herzogs von Braunschweig, dann Sozialist, hatte den Unwillen der Bevölkerung in hohem Maße erregt. Dieser makte sich anfänglich in Form einer Kazenmusik Lust; doch wie das Sprichwort sagt: „Der Appetit kommt mit dem Essen“; später wurden die Fenster eingeworfen und endlich makte sich der Pöbel an die Plünderung des Magazins des betreffenden Bucherers. — Da der tumult sich wiederholte und die Polizei ohnmächtig war, so wurden zwei Kompanien des Rekrutenbataillons der VII. Division herbeigezogen, welche ohne Anwendung von Waffengewalt die Ruhe herstellten. — Da es aber bei solchen Anlässen nicht immer so glatt abgeht, so kommen wir auf den Wunsch nach einer festen Vorschrift über das Benehmen der Truppen bei Unruhen zurück.

### **Unsland.**

**Deutschland.** (Statuten des Vereins der Offiziere des 2. Bataillons (1. Kassel) 3. Hessischen Landwehr-Regiments Nr. 83.) Es dürfte einiges Interesse bieten, die genannten Statuten kennen zu lernen. Aus diesem Grunde erlauben wir uns, dieselben aus der „Militär-Zeitung für Reserves- und Landwehr-Offiziere“ abzudrucken. — Dieselben lauten:

§ 1. (Zweck des Vereins.) Der Verein hat den Zweck, den kameradschaftlichen Geist und den geselligen Verkehr unter den Offizieren des Bataillons zu fördern und zu pflegen.

§ 2. (Offizielle Abende.) Zur Erreichung dieses Zweckes versammelt sich der Verein am ersten Mittwoch jeden Monats, Abends von 8 Uhr an, zu geselligem Verkehr in einem dazu vom Vorstande gewählten Lokal.

Ablegung der Uniform wird hierbei gewünscht.

§ 3. (Beschlußfassung.) An diesen offiziellen Abenden fasst der Verein durch einfache Majorität bindende Beschlüsse in verschiedenen Gelegenheiten.

Zu Statutenänderungen sind jedoch zwei Drittel Majorität erforderlich, wobei wenigstens 15 Mitglieder anwesend sein müssen.

Die nicht erschienenen Mitglieder begeben sich ihres Stimmrechts.

§ 4. (Ordentliche Mitglieder.) Ordentliche Mitglieder des Vereins können außer den Offizieren des Bezirkskommandos, diejenigen Offiziere der Reserve, Land- und Seewehr, Aerzte und Ober-Apotheker des Beurlaubtenstandes werden, welche ihren Wohnsitz im Bataillonsbezirk haben und ihren Beitritt zum Verein erklären. Auch können im Inaktivitäts-Verhältniß stehende deutsche Offiziere vom Vorsitzenden des Vereins als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 5. Der Beitritt zum Verein wird durch eine an den Vorsitzenden zu richtende Erklärung bewirkt. Der Austritt erfolgt in gleicher Weise, sowie gleichzeitig mit dem Austritt aus dem Offizierskorps oder mit Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Bataillonsbezirks, sofern nicht das Verbleiben in dem Verein ausdrücklich dem Vorsitzenden erklärt wird.

§ 6. (Ehrenmitglieder.) Zu Ehrenmitgliedern können solche

Offiziere ernannt werden, welche zu dem Verein in näherer Beziehung stehen.

§ 7. An den offiziellen Abenden können Gäste eingeführt werden, sofern nicht durch den Vorstand etwas Anderes bestimmt wird. Dies gilt insbesondere von den im Bataillonsbezirk ansässigen Offiziers-Aspiranten des Beurlaubtenstandes.

§ 8. (Vorstand.) An der Spitze des Vereins steht ein Vorstand, welcher sich aus dem Bezirkskommandeur, als Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Schatzmeister zusammensetzt.

Für ausscheidende Mitglieder ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur neuen Wahl zu ergänzen.

§ 9. Der Vorsitzende leitet die offiziellen Versammlungen, der Schriftführer führt Protokoll über etwaige Beschlüsse, der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse.

§ 10. Der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister werden am offiziellen Abend im Monat April gewählt. Die Rechnung vom verflossenen Jahre wird an diesem Tage vorgelegt.

§ 11. Der Vorstand vertreibt den Verein nach Außen und hat die Interessen des Offizierkorps in allen nichtöffentlichen Angelegenheiten wahrzunehmen. Er führt die Beschlüsse aus, welche an den offiziellen Abenden gefasst werden, bewilligt einmalige Ausgaben bis zum Betrage von 100 Mark, sowie regelmäßig wiederkehrende Ausgaben von geringerem Betrage.

Derselbe führt die Aufsicht über das etwa vorhandene Inventar, ordnet das behufs Abhaltung der regelmäßigen Versammlungen Erforderliche an und ist berechtigt, gemeinschaftliche Vergnügungen zu veranstalten.

§ 12. (Eintrittsgeld und Beiträge.) Jedes ordentliche Mitglied zahlt ein Eintrittsgeld und zwar bei der Ernennung zum Offizier 6 Mark und beim Eintritt in Folge von Versetzung von 3 Mark, sowie pränumerando einen vierteljährlichen Beitrag von 1 Mark 50 Pfennig.

§ 13. (Strafen.) Jedes in Kassel anwesende Mitglied, welches den offiziellen Abenden nicht beiwohnt, zahlt 25 Pfennig Strafe.

Zur Kontrolle wird eine Liste im Vereinssekret aufgelegt, in welche jedes zu der Versammlung erschienene Mitglied seinen Namen eigenhändig einzutragen hat. Wer dieses unterlässt, gilt als fehlend. Dem Vorstande bleibt es überlassen, in geeigneten Fällen von der Einziehung von Strafen oder Belträgen Abstand zu nehmen.

§ 14. Die Beiträge und Strafen werden von den im Stadtbezirk wohnenden Herren durch eine Ordonnanz des Bezirks-Kommandos auf eine vorzulegende Liste erhoben.

Von den außerhalb wohnenden Herren sind dieselben portofrei an das Bezirks-Kommando einzusenden.

Alle am Schlusse des Kalenderquartals etwa rückständigen Beiträge und Strafen werden durch Ordonnanz oder Postnachnahme eingezogen. Ausscheidende Mitglieder haben ihre Rückstände bei der Abmeldung zu berichtigen.

§ 15. (Kassenbestand.) Den zeitweilig entbehrliehenen Kassenbestand hat der Vorstand in geeigneter Weise sicher anzulegen.

§ 16. (Kriegsfall.) Für die Dauer einer Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung wird nach Bestimmung des Vorsitzenden die Thätigkeit des Vereins eingestellt und der vorhandene Kassenbestand, sowie etwa vorhandenes Inventar sicher aufbewahrt.

§ 17. (Beschwerde.) Etwasige Beschwerden sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten, insofern sie nicht an einem der offiziellen Abende vorgetragen werden.

Deutschland. (Das Repetirgewehr.) Die Abänderung unseres Infanteriegewehres Modell 71 besteht in der Anbringung eines neuen Schaftes, in dessen innere Höhlung eine Metallröhre (Magazin) für die aufzunehmende Patrone eingeschlagen wird. An dem der Mündung der Waffe zugekrehten Ende dieses Magazins liegt eine starke Spiralfeder, welche, wenn das Magazin gefüllt, zusammengedrückt ist und, nach jedem Schuß sich ausdehnend, eine neue Patrone in die sogenannte Patronen-Einlage hineinschiebt. Durch eine简单的 und einfache mechanische Einrichtung kann das Magazin gegen den Lauf abgeschlossen werden, wodurch die Möglichkeit geboten wird, das Gewehr als Einzellader zu ge-

brauchen. Wichtig ist bei der neuen Konstruktion das selbsttätige seitliche „Auswerfen“ der Patrone auf mechanischem Wege beim Dehnen des Kammerverschlusses. Bissher hatte das Gewehr wohl einen „Auszieher“, der die im Laufe zurückgebliebene metallene Patronenhülse nach dem Schuß zurückzog, aber die Entfernung, d. h. das Auswerfen, durch einen scharfen Ruck des Gewehres erforderte; dieser beansprucht natürlich Zeit und Kraft des Schützen. — Bei dem französischen Repetirgewehr liegt das Magazin gleichfalls im Schaft und fasst 23 Patronen. Mit der Bewegung des Verschlusses tritt ein besonderer Hubring in Thätigkeit, welcher die Patrone aus dem Magazin in das Patronenlager schiebt, ohne daß ein Heraustreten der nächsten Patrone erfolgt, bis die Hülse der vorhergehenden ausgeworfen ist. An der unteren Seite des Schaftes, unterhalb der Patronenentlastung, ist ein Hebel angebracht, welcher den Verschlussmechanismus und Hubring in Bewegung setzt, wenn er durch die rechte, zu der betreffenden Seite freie Hand des Schützen gehandhabt wird. Die Versuche mit diesem Gewehr, System Mahey, haben zum Theil in Bar-le-Duc stattgefunden und zu sehr befriedigenden Resultaten geführt. Nach dem gegenwärtigen Stande der Gewehrfrage nimmt es den Anschein, als ob die Einführung von Repetirwaffen in beiden Ländern, Deutschland und Frankreich, a tempo stattfinden würde. — Schade, daß nicht auch einmal a tempo abgerüstet werden kann, anstatt die Leistungsfähigkeit der Waffen und damit immer von Neuem die Steuerlasten zu erhöhen!

(Der Waffenschmied.)

Oesterreich. Ein „Offiziersverein der Fußtruppen des siebenen Heeres zur Beschaffung von Reitpferden“ besteht in Oesterreich-Ungarn seit fünf Jahren. Derselbe hat jetzt seinen fünften Rechenschaftsbericht veröffentlicht. Danach zählt der Verein 738 Mitglieder und besitzt ein Vermögen von 125,105 Gulden, 14,910 Gulden mehr als im Vorjahr. Im letzten Jahre hat er an Darlehen 61,333 Gulden gegeben.

Oesterreich. (Die Kriegs-Versiegungsportion.) Nach der neuen Vorschrift für die Versiegung der Armee im Felde besteht eine tägliche Kriegs-Versiegungsportion aus: 875 Gramm Brot oder 500 Gramm Zwieback, 300 Gramm Rindfleisch oder 450 Gramm Schweinefleisch, 400 Gramm Schaf- oder Ziegenfleisch, 400 Gramm Kalbfleisch, 300 Gramm Böckfleisch, 250 Gramm geräuchertem Rinds- oder Schweinefleisch, 250 Gramm gekochtem Konservefleisch, 150 Gramm geräucherten Speck, Salami oder sonstigen Würsten. Hierzu kommen als Gemüse 140 Gramm Reis oder ebensoviel Gramm Tarpunya, gerollte Gerste, Waizengrieß, Hülsenfrüchte, Hirse, Kartoffeln. An Zubereitungsbürfnissen entfallen für eine Portion 20 Gramm Kärfett oder ebensoviel Gramm Schweineschmalz, Butter, Speck; ferner 5 Gramm Zwiebel, 30 Gramm Salz, 0,5 Gramm Pfeffer oder Paprika und 2 Gentilitter Essig. Zu der Kriegs-Versiegungsportion gehören überdies 30—35 Gentilitter Einbrennsuppe, 18 Gentilitter schwarzer Kaffee oder anstatt des letzteren 36 Gentilitter russischer Thee oder 25 Gramm Cacao mit 30 Gramm Zucker; dann 36 Gentilitter Wein oder 72 Gentilitter Bier, 6 Gentilitter Rum (Cognac), 9 Gentilitter Branntwein und endlich 35% Gramm Rauchtabak. Die zu einer Kriegs-Versiegungsportion gehörenden Artikel werden auf die verschiedenen Tages-Mahlzeiten entsprechend verteilt.

— (Annoncen an Militär-Gebäuden.) Das Reichs-Kriegsministerium hat die Aufführung von Annoncen, sowie die Anbringung von Plakat-Aufführungstafeln an militärischen Gebäuden als grundsätzlich unstatthaft bezinknet. Eine Ausnahme kann nur bezüglich der Anbringung von Plakattafeln an ärztlichen Gartenzäunen, Blanken u. c. gemacht werden. Doch ist hierzu die Bewilligung des Korpskommandos erforderlich, und muß der Aufführung-Unternehmer sich sowohl zur Erhaltung des betreffenden Objektes, sowie zu einem angemessenen Pachtzins verpflichten.

Frankreich. (Schiedsrichter.) „La Francs militaire“ enthält in ihrer Nr. 230 vom 27. Mai einen kurzen Artikel unter der Überschrift: Les arbitres, aus dem hervorgeht, daß die Schiedsrichter bei den Manövern in Frankreich sich wenig

Freunde erworben haben. Es heißt darin: Vor zehn Jahren, als die ersten größeren Manöver in Frankreich stattfanden, entschließen wir den fremden Armeen die unzweckhaften nüchternen Institutionen der Schiedsrichter. Beim Manöver soll der Schiedsrichter entscheiden, wem der Ruhm des Erfolges, wem der Schmerz der Niederlage gebührt. Das Institut der Schiedsrichter hat sich in Frankreich niemals einbürgern wollen, weil es die Eigentümlichkeit zu verleugnen geeignet ist. Im Kriege kann ein geschlagener General die feindliche Überlegenheit oder die Vereinigung von Fasaltäten anführen, denen gegenüber er machtlos war; beim Manöver können dergleichen Entschuldigungen nicht geltend gemacht werden; ein geschlagener General ist geschlagen, weil er schlecht operirt hat, und in Frankreich gibt es keinen Offizier, der jemals zugestehen wird, daß er schlecht operirt hat. Die Schiedsrichter, die ihr Amt ernstlich nahmen, haben sich verhaft gemacht; gegenwärtig hat man sich bestrebt, ihnen die Lächerlichkeit anzuhören, indem man vorgeschlagen, ihnen als Erkennungszeichen eine Armbinde mit dem umgekehrten Genfer Kreuz zu erhellen. Der Kriegsminister hat diesen Vorschlag durch Verfügung vom 4. Mai d. J. sanktioniert. Damit ist das endgültige Ende der Schiedsrichter besiegelt. Zu leugnen ist freilich nicht, daß sie bereits seit mehreren Jahren eine so geringe Wirksamkeit entfalteten, daß Niemanden ihr gänzliches Verschwinden auffallen durfte.

**Italien.** (Die Alpenjäger) sind nach und nach die Lieblingstruppe und der Stolz des italienischen Volkes geworden. Die Regierung hat die Stärke dieser Truppen successive vermehrt. Doch diese Truppe ist auch zu einem Grad hoher Vollkommenheit gediehen, so daß sich mit Sicherheit annehmen läßt, daß sie in dem Falle eines Krieges eine wichtige Rolle spielen wird und zwar ebensowohl bei der Verhinderung des eigenen Feindes, wie zu einem überraschenden Angriff der Gebirgsfälle des Feindes.

Über die Alpenjäger hat der „Esercito“ vor einiger Zeit geschrieben: „Unser Alpenkorps ist nach zehnjährigem Bestande eine Truppe geworden, um welche uns heute schon das Ausland beneidet. Als vor Jahren von mehreren bewährten Militär-Schriftstellern der Plan einer Militärführung der Alpenzone entworfen und vorgeschlagen wurde, war es Kriegsminister Ricotti, welcher mit ebensoviel Energie als Raschheit diese Idee sofort verwirklichte. Es wurden anfangs nur einzelne Grenz-Alpenkompanien errichtet, und schon diese zeigten die eindrückliche Nützlichkeit derartiger Grenztruppen im Bezug eines ersten Widerstandes gegen einen in den Alpenhältern vorrückenden Gegner.“

Man zögerte nicht lange die Zahl der gebildeten Kompanien auf 72 zu erhöhen und schritt durch Organisierung von Alpenkompanien der Mobil- und Territorial-Miliz zur thatächlichen Militärführung der Alpen-Grenzdistrizie.

Der erste Schritt bedeutete die Möglichkeit eines gewissen Hinhaltens des Gegners durch kleinere Scharmütel; der zweite Schritt ließ schon zu, einem eingedrungenen Feinde von Stellung zu Stellung ernsteren Widerstand entgegenzusetzen. Die gegenwärtige Neuformierung endlich macht aber zulässig, daß einem feindlichen Invasionsskorps schon durch die mit Gebirgsartillerie versehenen Alpentruppen das Eindringen in's Land gleich an den Grenzen auf das Kräftigste verwehrt werde.

Nunmehr ist es an den Alpentruppen selbst, daß sie ihr hauptsächlichstes Augenmerk auf eine genaue Kenntnis des Gebirgs-Terrains und auf die sorgfältigste Pflege des Schießunterrichtes richten. Die Schießübungen müssen raschlos und in allen möglichen Terrain-Abschnitten vorgenommen werden, damit die Truppen auch in diesem wichtigen Zweige vollkommen auf der Höhe ihrer Aufgabe gestellt erscheinen.

### B e r s c h i e d e n e s .

— (Der Regimentsboden.) Die „Berliner Unteroffizierszeitung“ schreibt: In Folge eines Berichtes über eine „Regimentsgans“, die 23 Jahre lang die treue Gefährtin der Stuttgarter Ulanen gewesen ist, wird dem „Deutschen Tageblatt“ mitgetheilt, daß die Berliner 5. Garde-Batterie s. B. einen unvergleichlichen Siegenboden ihr eigen genannt habe. Der „Soldaten-

freund“ des Jahres 1869 weicht demselben einen würdevollen Necrolog und bringt sogar den Abdruck der Original-Todesanzeige aus der „Vossischen Zeitung“ vom 20. November 1868, die also lautet: „Kameraden der 5. vterpfünfigen Garde-Batterie von 1866! Am 17. d. M. Abends 5½ Uhr verschied an einem Gehirnschaden unser braver vielgenannter Kriegsgefährte Schnelder. Den Kindern ein gehörnter Schrecken, den Freunden ein stets erhabender Gesährte, bleibt sein Andenken unvergesslich!“ Der brave Bock war bereits 1864 eingetreten, bei der Mobilmachung zum Bombardier und nach dem ersten Gesetz zum Unteroffizier avanciert. Bei Königshof erkrankte er stolz ein Fahrzeug der ersten Wagenstaffel der Batterie; als ihn Gefangene des österreichischen Regiments Koronini mit Entzügen dort thronen sahen, riefen sie: „Nun, da sollen wir nicht geschlagen werden, wenn Ihr den Teufel in Person mit Euch führt!“ Zur Erinnerung an seine bewiesene Tapferkeit und den Schrecken, den er dem Feinde eingekehrt hatte, erhielt er denn auch eine Verdienstmedaille aus einem alten Kochkessel des Regiments Koronini. In der Kaserne war er eine angesehene Persönlichkeit; er verschmähte durchaus nicht ein Glas Bier, und von Tabak und Zigarren war er ein so großer Freund, daß er sie überall, wo er sie fand, aufräumte. Wegen einiger Konflikte, in die er solcher Neigungen halber geriet, trat er zur „Zahlmeister-Karriere“ über und hatte bereits die Charge eines Zahlmeister-Aspiranten erreicht, als ihn das Roos alles Vergänglichen traf. Von dem Berliner Verein alter Garde-Offiziere werden sich wohl noch zahlreiche Kameraden des braven Schnelders erinnern.

— (Die Ausrüstung der Russischen Kavallerieregimenter mit dem Herschelmannschen Feld-Telegraphenapparat.) Der Chef der Zentralstation des Militärtelegraphen zu St. Petersburg, Ingenieuroberst Herschelmann, hatte einen Feld-Telegraphenapparat erfunden, welcher sich durch ungewöhnliche Einfachheit, Leichtigkeit, sowie dadurch auszeichnete, daß er, je nach den Umständen, zur Funktion vermittelst des „Arbeits“ oder „Ruhestromes“ hergerichtet werden konnte. In Erwagung, daß dieser Apparat mit der zugehörigen, leichten, transportablen Batterie und sonstigem Zubehör der Kavallerie beim Aufklärungsdienst, und namentlich bei ihren Raids und weitauftreibenden Überfällen von großem Nutzen sein könnte, ließ das Kriegsministerium denselben in dem technisch-zabavianischen Institut, im Leibgarde-Ulanenregiment, und endlich in der Eskadron der Kavallerie-Offizierschule prüfen. Hierbei ergab sich, daß er seinem Zweck vollkommen genügt; er kann selbst bei raschen Gangarten am Sattel transportiert werden und erscheint namentlich verwendbar, um feindliche Depeschen aufzufangen, falsche Depeschen aufzugeben, die telegraphische Verbindung zu unterbrechen, auf den feindlichen Linien zeitweilig eigene Stationen zu errichten, bis die Telegraphenpartie herankommen, u. c.

Im Hinblick auf diese so nützlichen Eigenschaften des Apparates hat der Generalinspekteur der Kavallerie (Großfürst Nikolaus) es für nothwendig erachtet, die Herschelmann'schen fliegenden Telegraphen in der gesamten Kavallerie einzuführen, zunächst mit 1 Apparat pro Regiment, jedoch so, daß die Zahl derselben nach Maßgabe der fortschreitenden Ausbildung der Mannschaften in der Handhabung allmälig bis auf 1 pro Eskadron gebracht wird.

Der Kriegsminister, gleichfalls von dem großen Nutzen des Apparates überzeugt, hat seinerseits gestattet, daß jedes Kavallerie-Regiment zunächst 1 Telegraphen aus den Dekommissarialern anschafft. Die Regimenter haben sich dieserhalb mit dem Oberst Herschelmann direkt in Verbindung zu setzen.

Der Herschelmann'sche Telegraph besteht aus einem Apparat, einer Batterie und dem Zubehör, wiegt 19 kg. und kostet am Ort 260 Rubel (= 520 Mk.). Eine Anweisung, wie der Apparat zu gebrauchen, mit den nötigen Rechnungen und einer Beschreibung der einzelnen Theile, wird beigegeben.

Um die Regimenter in den Stand zu setzen, die Mannschaften selbst im Telegraphen unterrichten zu können, und gleichzeitig die aus 6 Elementen bestehende elektrische Batterie für den Kriegsfall intakt zu erhalten, liefert Oberst Herschelmann auf Verlangen einen Telegraphenschlüssel (für 8 Rubel = 16 Mk.) und eine aus 4 Elementen bestehende, lediglich für Instruktionszwecke bestimmte Batterie (für 20 Rubel = 40 Mk.).